

Beschlussvorlage

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stellungnahme Stadt Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	19.06.2018	Vorberatung
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	21.06.2018	Entscheidung
1	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr	28.06.2018	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

4.12 Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließt die unter 2. wiedergegebene Stellungnahme der Stadt Remscheid zur beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Keine.

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung

Klima-Check

Klimarelevante Belange sind nur vermittelt betroffen, da die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene geändert werden. Die Stadt Remscheid positioniert sich durch ihre Stellungnahme klimabewusst.

Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26.04.2018 hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass die Landesregierung am 17.04.2018 Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gebilligt und ein Beteiligungsverfahren beschlossen hat.

Um eine Stellungnahme zu diesen Änderungen wird bis zum 15.07.2018 gebeten.

Die Stadt Remscheid bringt mit ihren Anregungen theoretische sowie „Worst Case“-Auswirkungen auf das eigene Stadtgebiet ein. Erfahrungen aus bereits durchgeführten Planungen und Projekten sowie auswertend die Behandlung von Projektanfragen der jüngeren Vergangenheit werden berücksichtigt. Ergänzend sind auch generelle Klimaschutz Gesichtspunkte vor dem Hintergrund stadt- und regionalökonomisch erwartbarer Auswirkungen einbezogen.

Die Stellungnahme der Stadt Remscheid ist im Folgenden wiedergegeben. Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden.

2. Stellungnahme der Stadt Remscheid

Die zu Grunde liegenden Änderungen des LEP NRW werden nachfolgend kurz umrissen (Kursivtext) und daran anschließend die Position der Stadt Remscheid entwickelt. Die eingangs benannten Seitenzahlen beziehen sich auf die gemäß der Anlage vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplans.

- *Betrifft: Seiten 3-13, Änderungen der Ziele 2.3 und 2.4 inklusive Erläuterungen. Die LEP-Änderung beabsichtigt mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung, zum Beispiel zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, bei der Erweiterung bestehender Betriebe, bei der Betriebsverlagerung im Stadtgebiet oder bei der Planung von gewerblichen*

Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Dies betrifft das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum des LEP NRW sowie das beabsichtigte neue Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile.

Die Ziele und Erläuterungen sollen im Sinne einer Entrigidisierung geändert bzw. neu definiert werden. Hierzu zählen insbesondere die Einräumung von neuen Möglichkeiten, einen Ortsteil zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB im Regionalplan) zu entwickeln, sowie eine Ausweitung von bauleitplanerischen Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten im raumordnerischen Freiraum.

Die Stadt Remscheid begrüßt diese Änderungsabsicht insoweit, als dass eine flexiblere Handhabung der örtlich vorfindbaren kleinräumigen kommunalen Siedlungsstruktur voraussichtlich besser entspricht. Dies betrifft die Absicht, den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen eine der vorhandenen Infrastruktur gerecht werdende Bauleitplanung ohne die bisher im LEP NRW definierten Einschränkungen zu ermöglichen.

In der von Landschaft umgebenen Ortslage Bergisch-Born in Remscheid etwa grenzt ein regionalplanerischer Gewerbe- und Industriebereich (GIB) an Wohnquartiere an, die jedoch aufgrund der niedrigen Einwohnerzahl im Regionalplan nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen worden sind. Die großräumige Gemengelage an sich begründet bereits aufgrund der zusammenhängenden Bebauung einen eigenständigen Siedlungsbereich, der von den regionalplanerischen Definitionen allerdings nicht erfasst wird. Aufgrund der vorgesehenen LEP-Änderung bestehen für diese als regionalplanerischer Freiraum ausgewiesene Ortslage angemessene zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten.

Die LEP-Änderung kann auch andernorts greifen, etwa in der stadtnah gelegenen und aufgrund des Einwohnergewichts regionalplanerisch als Freiraum ausgewiesenen Remscheider Ortslage Fürberg.

Insoweit die weitere Entwicklung von Gemengelagen sowie stadtnaher Quartiere mit bereits vorhandener Infrastruktur und einem sinnvollen endogenen Entwicklungspotenzial - zum Beispiel durch Nachverdichtungen oder durch Grundstücksveräußerungen an und bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Hinzuziehende -, durch die beabsichtigte LEP-Änderung unterstützt wird, begrüßt die Stadt Remscheid dieses Vorhaben ausdrücklich.

Ein weiterer Aspekt, welcher sich für die beabsichtigte weitere Entwicklung des Gewerbestandes Remscheid positiv darstellen kann, ist die ausnahmsweise eingeräumte Entwicklungsfähigkeit vorhandener Betriebe durch angemessene bauleitplanerische Erweiterungen auch im regionalplanerischen Freiraum. Bauleitplanerische Möglichkeiten für und angrenzend an vorhandene Betriebsstandorte entsprechen einem erweiterten kommunalen Ermessensspielraum im Sinne von angestrebten Standortsicherungen und -entwicklungen, sofern diese nachhaltig und rechtssicher implementiert werden können. In diesem Sinne wird auch die Absicht begrüßt, Bauflächen ausnahmsweise auch außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums zuzulassen, sofern diese Flächenkategorien aneinander angrenzen.

Die neu vorgesehene ausnahmsweise bauleitplanerische Entwicklungsfähigkeit im regionalplanerischen Freiraum für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutzfall kann zwar im Einzelfall ebenfalls sinnvoll sein. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Feuerwehren und Rettungswachen bereits adäquate Entwicklungsspielräume innehaben. Mit der neu vorgesehenen Regelung besteht unter der Berücksichtigung generell steigender Grundstückspreise die Gefahr, dass durch eine Aufweichung des Landschaftsschutzes Präzedenzfälle geschaffen werden, die weniger einer erhöhten Versorgungssicherheit

im Brand- und Katastrophenschutzfall, als vielmehr einer immobilienökonomischen bzw. siedlungsstrukturellen Verdrängung ansonsten geeigneter Standorte aus den Siedlungsbereichen in den Freiraum geschuldet sind.

Kritisch wird die beabsichtigte Festlegung betrachtet, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich „um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt“. Eine rechtssichere Umsetzungsmöglichkeit wird bezweifelt. Aus Sicht der Stadt Remscheid ist diese Zielsetzung nicht zu unterstützen, da das Schutzgut Freiraum hierdurch offensichtlich Schaden nehmen kann und einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub geleistet wird.

Die als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit von erfahrungsgemäß als Vergrößerungen vorgesehenen Betriebsverlagerungen in den regionalplanerischen Freiraum wird nachdrücklich abgelehnt.

- *Betrifft: Seiten 15-19, Streichung des Grundsatzes 6.1-2 inklusive Erläuterung. Gemäß Landesregierung hat sich der 5 ha-Grundsatz als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen. Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt. Anlass ist insbesondere der Wunsch, dass die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können. Dies betrifft 6.1.2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“, welcher inklusive Erläuterung gestrichen werden soll.*

Die Stadt Remscheid wertet die betreffende Außerkraftsetzung des Grundsatzes 6.1-2 als operative Abkehr von einem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Dieser Vorgang wird, verstärkt durch den Rahmenbedingung, dass Nordrhein-Westfalen das mit Abstand am dichtesten besiedelte Flächenbundesland Deutschlands ist und hieraus eine besondere Verpflichtung erwächst, die auflaufenden Bedarfe durch Nachverdichtungen und Neubebauungen in vorgezogenen Standorten zu decken, abgelehnt.

Die Stadt Remscheid bemängelt dieses Vorhaben, da hierdurch eine wesentliche Zielgröße für den Erfolg einer nachhaltigen, das Klima schützenden und sich auf den Innenbereich kaprizierenden weiteren Siedlungsentwicklung abgeschafft wird. Unter Rückgriff zum Beispiel auf bereits vorhandenes landeseinheitliches Siedlungsmonitoring gemäß Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist das 5 ha-Ziel sowie das langfristige „Netto-Null-Ziel“ ein Instrument zur saldierten Erkennung und Auswertung von (unstrittig) unerwünschtem Landschaftsverbrauch und zugleich im Grundsatz eine Kenngröße, bei deren Überschreiten politisch-administrative Problemlösungen und Gegenmaßnahmen angezeigt sind.

Stattdessen wird angeregt, das 5-ha-Monitoring aufwandsreduziert beizubehalten und verstärkt geeignete planerische oder ökonomische Anreize zu realisieren, durch die eine Deckung von Wohnraumbedarfen in der vertikalen Dimension/durch Anbauten an Gebäude (Anreize für Aufstockungen) sowie in noch entwicklungsfähigen, vom Grundsatz aber an das weitere Verkehrs- und Straßennetz angebotenen vorhandenen Wohnbauflächen oder Allgemeinen Siedlungsbereichen (Anreize für städtebauliche Nachverdichtungen im weiteren Sinn) bewirkt werden.

- *Betrifft: Seiten 23-27 Änderung Ziel 6.6-2 inklusive Erläuterung. Änderung des Ziels 6.6-2 von „Standortanforderungen“ nach „Anforderungen für neue Standorte“.*

Die Stadt Remscheid weist darauf hin, dass unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten die aktive qualitative Weiterentwicklung vorhandener Erholungs-, Sport-, Freizeit- und

Tourismuseinrichtungen einen Schwerpunkt der weiteren planerischen Entwicklung zu diesen Themen in Nordrhein-Westfalen sein sollte. Aus diesem Grund sollten entsprechende neue raumbedeutsame Einrichtungen in bislang noch nicht baulich vorgenutzten Freiflächen als Ausnahmen definiert sein.

Die Stadt Remscheid verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre oben genannte Anmerkung zu eventuellen Auswirkungen einer Aufgabe des 5-ha-Ziels. Durch laxere Genehmigungsvoraussetzungen könnte sich der Landschaftsverbrauch in einem dichtbesiedelten Umfeld signifikant erhöhen.

- *Betrifft: Seiten 32-35 Änderung Ziel 7.3-1 inklusive Erläuterung, Seiten 39-40 neuer Grundsatz 8.2-7 inklusive Erläuterung, Seite 51 Herabstufung des Ziels 10.2-2 zu einem Grundsatz, Seiten 51-52 Austausch des Grundsatzes 10.2-3.*
Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung: Es ist vorgesehen, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufzuheben. Außerdem soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird, ganz entfallen. Dies betrifft zum einen Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und den für die Streichung vorgesehenen Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung. Im Zusammenhang damit Diskussion des neuen Grundsatzes 8.2-7 Energiewende und Netzausbau.

Gegen die Streichung der Möglichkeit von Windenergienutzungen im Wald gemäß Ziel 7.3-1 bestehen von Seiten der Stadt Remscheid keine Einwendungen. Auch gemäß eigener kommunaler Erfahrungen liegt die Erkenntnis nahe, dass an Stelle aufwändiger Verfahren zu „Windenergie im Wald“ vorhandene Ressourcen effektiver eingesetzt werden können, indem einfacher zu realisierende regenerativenergetische Potenziale planerisch gesichert bzw. umgesetzt werden. Im Ergebnis kann damit dem Belang der Energiewende besser entsprochen werden, sofern entsprechende alternative Impulse gesetzt werden. In diesem Sinne wird die beabsichtigte Änderung der Erläuterung zu Grundsatz 7.1-7, durch welche ein verstärkter Ausbau solarenergetischer Nutzungen erreicht werden soll, begrüßt. Ebenso wird der neue Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau als ein erforderlicher und sinnvoller Baustein der Energiewende anerkannt.

Die beabsichtigte Umwandlung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einen Grundsatz, der keine konkreten Festlegungen mehr enthalten soll, sowie die beabsichtigte Aufgabe eines Umfangs von Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung durch die Streichung von Grundsatz 10.2-3 wird dagegen kritisch betrachtet. Mangels verfügbarer Sprunginnovationen wird – zumindest solange keine neuen energetischen Technologien mit Massenwirkung verfügbar sind – aus der Perspektive einer nachhaltigen Erneuerung von Nordrhein-Westfalen keine Alternative zu einem messbaren Ausbau von Standorten für Windenergieanlagen gesehen. Die Aufgabe dieses Zieles zur Windenergienutzung sollte im Rahmen einer Abwägung mit den Zielen zur Nutzung fossiler Energie überprüft werden.

- *Betrifft: Seiten 40-41 Änderung Ziel 9.2-1, Seite 42 neuer Grundsatz 9.2-4.*
Im bisherigen LEP NRW wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Durch die Änderung des Ziels 9.2-1 soll diese Ausschlusswirkung für andere Standorte auf besondere planerische Konfliktlagen begrenzt werden.

Die Stadt Remscheid wendet sich gegen die intendierte landesweite Ermöglichung des Rohstoffabbaus von flächig verbreiteten Abbauvorkommen. Hieraus erwächst ein aktuell nicht berechenbarer Unsicherheitsfaktor für weitere Entwicklungen in urbanen und

ländlichen Räumen. Der in letzter Konsequenz abgesehen von wirksamen und durch das neue Anliegen zusätzlich belasteten Schutzbestimmungen rein betriebs- und vorkommenabhängige Abbau von Rohstoffen kann zu Verwerfungen im Landschaftsbild und zu Nutzungseinschränkungen von Siedlungsbereichen führen.

Zudem ist bislang weder festgelegt, welche Rohstoffvorkommen, die flächig verfügbar sind, künftig nicht mehr konzentriert abgebaut werden sollen, noch wie sich planerische Konfliktlagen im Sinne des neuen Ziels 9.2-1 definieren.

Punktuelle Verschlechterungen der Lebensqualität in Nordrhein-Westfalen sind im Umsetzungsfall gemäß dem vorgelegten Änderungsentwurf bis auf Weiteres durchaus anzunehmen. Betroffen ist künftig – von fortgeltenden Schutzstatuten abgesehen – das komplette Landesgebiet, sofern nicht besondere planerische Konfliktlagen festgestellt worden sind.

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sollen nach Auffassung der Stadt Remscheid weiterhin konzentriert, das heißt mit Ausschlusswirkung und hierdurch geordnet erfolgen. Ergänzend kann der neu beabsichtigte Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete genutzt werden, um hieraus resultierende BSAB für einen künftigen konzentrierten Abbau vorzusehen.

Auch um kommunale Planungen bzw. hoheitlichen Aufgaben nicht zusätzlich zu belasten wird darum gebeten, von dem beabsichtigten „Gießkannenprinzip“ eines möglichen Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen Abstand zu nehmen.

Die Stadt Remscheid regt zudem an, das Verhältnis von BSAB und potenziellen Flächen für die Energiewende (z. B. Konverterstandorte) belastbar zu klären. Es sollten Kriterien für eine Vereinbarkeit und Genehmigungsfähigkeit beider Nutzungen in einem Standort veranlasst werden und ansonsten Auswahlkriterien für die zum Zuge kommende Nutzung gemäß eines raumordnungsrechtlich zweifelsfreien Ablaufs definiert werden. Im Zweifel bzw. in eventuell erforderlichen Einzelfällen sollte nach Auffassung der Stadt Remscheid der Rohstoffabbaubelang regionalplanerisch aufgegeben werden, damit dem Belang der Energiewende im dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen entsprochen werden kann.

- *Betrifft: Seiten 49-50 Herabstufung des Ziels 10.1-4 inklusive Erläuterung. Umwandlung des Ziels 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung in einen Grundsatz mit der Absicht einer Deregulierung sowie einer Verfügbarmachung der bauleitplanerischen Abwägung.*

Die Stadt Remscheid begrüßt diese Änderung, da hierdurch eine Anpassung an tatsächlich vorhandene bzw. angesichts sonstiger Restriktionen an auch weiterhin erwartbare Nutzungsverhältnisse erfolgt.

Die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist als Vorstufe des regenerativenergetischen Zeitalters ökologisch sinnvoll, ihre Umsetzbarkeit ist jedoch vielfach auch an Fördertatbestände und an eine Bewältigungsfähigkeit von rechtlichen Restriktionen, Leitungsanforderungen und der Sicherstellung einer Anlagenauslastung gebunden. Ohne ein solches „Komplettpaket“, welches auch eine weitere Involvierung der Landesregierung erfordert, ist die Umsetzbarkeit von KWK vielfach in Frage gestellt. So konnte das Ziel-2-geförderte KWKhoch³ // Feinkonzept - Integrativer Ansatz zum Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung im Bergischen Städtedreieck bislang nicht umgesetzt werden.

In Frage gestellt wird, dass strukturell geeignete KWK-Projektgebiete in der Begründung zum Grundsatz 10.1-4 nicht mehr benannt werden und im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung Flächen für diesen Zweck grundsätzlich abgeprüft werden sollen. Zu

befürchten ist ein neu entstehender Aufwand, obwohl die Grundeignung bestimmter Quartierstypen für KWK durchaus bekannt ist.

- *Betrifft: Seiten 52-53 Neuformulierung des Ziels 10.2-5.
Die Nutzung der Solarenergie soll stärker als bisher ausgebaut werden. Im Zuge dessen wird das Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung positiv formuliert.*

Die Änderung des Ziels 10.2-5 trifft die Zustimmung der Stadt Remscheid. Die Ermöglichung von Solarenergienutzungen in geeigneten Freiflächen entspricht dem ratsbeschlossenen regionalen Erneuerbare-Energien-Konzept.

3. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch den Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss. Der Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung spricht entsprechende Empfehlungen aus.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr nimmt nachträglich Kenntnis.

In Vertretung

Heinze
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

Anlage_1_Geplante_Änderungen_des_LEP_NRW_(Entwurf)